

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 15.02.2011 im Sitzungssaal des Rathauses

Alle Mitglieder sind ordnungsgemäß geladen. Erschienen sind nachstehende Mitglieder, also mehr als die Hälfte:

Erster Bürgermeister, Vorsitzender

Greif, Rudolf

Gemeinderatsmitglied

Eger, Johannes

Hauke, Maria

Horner, Andreas

Johrendt, Hildegard

Karl, Johannes

Kipping, Petra

Paulus, Annemarie

Reiß, Heinz

Schäfer, Tassilo

Schelter-Kölpien, Birgit

bis 20:35 Uhr

Schmucker-Knoll, Christa

Seuberth, Wolfgang

Sprogar, Christian

Stumptner, Hermann

Veith, Johannes

Winkelmann, Manfred

Schriftführer

Racher, Helmut

Die Beschlussfähigkeit ist damit hergestellt.

Entschuldigt fehlen die Gemeinderatsmitglieder:

(keine)

Tagesordnung:

- 1. Antrag auf Baugenehmigung von N.N. zur Aufstockung des vorhandenen Wohngebäudes auf dem Grundstück Fl.-Nr. 485/228, Garagenweg 1**
- 2. Bauleitplanverfahren "Rothweiher"**
 - 2.1 Präzisierung der Aufstellungsbeschlüsse
 - 2.2 Antrag der SPD-Fraktion vom 07.02.2011
- 4. Jahresrechnungen 2007 und 2008**
 - 4.1 Feststellung der Jahresrechnung 2007
 - 4.2 Entlastung zur Jahresrechnung 2007
 - 4.3 Feststellung der Jahresrechnung 2008
 - 4.4 Entlastung zur Jahresrechnung 2008
- 5. Änderung der Satzungen für die gemeindliche Bücherei**
 - 5.1 Änderung der Büchereisatzung
 - 5.2 Änderung der Bücherei-Gebührensatzung
- 6. Kenntnisnahmen, Anfragen und Sonstiges**

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um **19:30 Uhr**.

Einwendungen zur Ladung und gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung am 14.12.2010 werden nicht erhoben.

Zur Tagesordnung stellen GRM Karl und GRM Horner folgende Anträge, über die der Vorsitzende abstimmen lässt:

Antrag von GRM Karl:

TOP 2.2 möge vor TOP 2.1 behandelt werden.

Anwesend: 17 / mit 8 gegen 9 Stimmen

(Damit ist der Antrag abgelehnt.)

Antrag von GRM Horner:

TOP 3 möge als Personalangelegenheit nichtöffentlich behandelt werden.

Anwesend: 17 / mit 10 gegen 7 Stimmen

Lfd. Nr. 1 - Antrag auf Baugenehmigung von N.N. zur Aufstockung des vorhandenen Wohngebäudes auf dem Grundstück Fl.-Nr. 485/228, Garagenweg 1

Das bestehende Gebäude, das erweitert werden soll, liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und gemäß Flächennutzungsplan in einem Mischgebiet. Ein Bebauungsplan ist dort nicht vorhanden. Der Gemeinderat hat nach vorangegangenen Beratungen im Bau- und Umweltausschuss (auch Ortstermin) einer Variante mit Flachdach das gemeindliche Einvernehmen erteilt, da sich diese Erweiterung – wegen der geringeren Höhenentwicklung – als vorteilhafter für die Anlieger darstellt. Einer Variante mit Satteldach wurde bereits vom Bau- und Umweltausschuss das gemeindliche Einvernehmen versagt.

Nachdem aber das Landratsamt Erlangen-Höchstadt eine gegenteilige Meinung vertritt, hat der Antragsteller eine neue Variante mit Satteldach – nach den Vorgaben der Baugenehmigungsbehörde – dem Bau- und Umweltausschuss in einer weiteren Sitzung vorgelegt. Dieser hat mit 6 gegen 1 Stimme folgenden Beschluss gefasst:

„Der Bau- und Umweltausschuss schließt sich letztendlich den Forderungen des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt an, das eine Aufstockung des eingeschossigen Wohnhauses mit Flachdach auf dem Grundstück Fl.-Nr. 485/227, Garagenweg 1, nur mit einem Satteldach mit 45° Dachneigung, beidseitigem Gaubenband, Kniestock und Spitzboden genehmigen würde, obwohl durch diese Bebauung die absolute Gebäudehöhe (Firsthöhe) mit ca. 8,00 m wesentlich höher ist, als die von der Gemeinde vorgeschlagene Variante mit Flachdach (5,80 m). Auch der Begriff der „näheren Umgebung“ im Sinne von § 34 BauGB wird hier anders interpretiert. Da aber sowohl die Baugenehmigungsbehörde, als auch der Antragsteller sich mit der oben geforderten Bauweise einverstanden erklären, kann das gemeindliche Einvernehmen in Aussicht gestellt werden – vorbehaltlich der noch erforderlichen Zustimmung durch das Plenum.“

Nach weiterer Aussprache beschließt der Gemeinderat wie folgt:

Beschluss:

Die Gemeinde schließt sich letztendlich auch den Forderungen des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt an, das eine Aufstockung des eingeschossigen Wohnhauses mit Flachdach auf dem Grundstück Fl.-Nr. 485/227, Garagenweg 1, nur mit einem Satteldach mit 45° Dachneigung, beidseitigem Gaubenband, Kniestock und Spitzboden genehmigen würde, obwohl durch diese Bebauung die absolute Gebäudehöhe (Firsthöhe) mit ca. 8,00 m wesentlich höher ist, als die von der Gemeinde favorisierte Variante mit Flachdach (5,80 m). Auch der Begriff der „näheren Umgebung“ im Sinne von § 34 BauGB wird hier anders interpretiert. Da aber sowohl die Baugenehmigungsbehörde als auch der Antragsteller sich mit der oben geforderten Bauweise einverstanden erklären, wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Anwesend: 17 / mit 14 gegen 3 Stimmen

Lfd. Nr. 2 - Bauleitplanverfahren "Rothweiher"

Lfd. Nr. 2.1 - Präzisierung der Aufstellungsbeschlüsse

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 02.11.2010 die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung eines Bebauungsplans für das Gebiet „Rothweiher“ im Parallelverfahren beschlossen.

Im Beschluss zur Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplans wird deren künftiger Geltungsbereich wie folgt beschrieben:

„Das Gebiet mit einer Größe von ca. 8,0 ha ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieses Beschlusses ist; es ist wie folgt begrenzt:

- im Norden: durch die Gemeindegrenze nach Langensendelbach,
- im Osten: durch die Gemeindegrenze nach Langensendelbach,
- im Süden: durch die nördlich der Bussardstraße vorhandene Bebauung am nördlichen Ortsrand,
- im Westen: durch die Gemeindeverbindungsstraße nach Igelsdorf.“

Im Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans wird dessen künftiger Geltungsbereich wie folgt beschrieben:

„Das Gebiet mit einer Größe von ca. 8,0 ha ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieses Beschlusses ist; es ist wie folgt begrenzt:

- im Norden: durch die Gemeindegrenze nach Langensendelbach,
- im Osten: durch die Gemeindegrenze nach Langensendelbach,
- im Süden: durch die nördlich der Bussardstraße vorhandene Bebauung am nördlichen Ortsrand,
- im Westen: durch die Gemeindeverbindungsstraße nach Igelsdorf.“

In einer ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange („Scoping“) wurde die Fläche jedoch mit einem anderen Umgriff dargestellt, als sie dem in den Beschlüssen genannten Lageplan zu entnehmen war. Dies betraf im wesentlichen zwei Bereiche, nämlich den Rothweiher selbst, der gegenüber der Beschlusslage aus den (künftigen) Geltungsbereichen der Flächennutzungsplan-Änderung und des Bebauungsplans herausgenommen wurde, sowie eine im geltenden Flächennutzungsplan bereits als Wohnbaufläche (Allgemeines Wohngebiet – WA –) dargestellte Fläche, die in den (künftigen) Geltungsbereich des Bebauungsplans einbezogen wurde (siehe Anlage).

Die Gründe für diese Abweichungen sind planerischer Natur:

Der Rothweiher bleibt unangetastet, für seine Fläche ist kein Planungserfordernis erkennbar. Die Planung wird auf ihn abgestimmt, ohne dass er in den Plan selbst einbezogen werden muss.

Die Ausdehnung des (künftigen) Geltungsbereichs des Bebauungsplans auf die im Flächen-

nutzungsplan bereits als WA dargestellte Fläche ist wegen der Wasserableitung und Integration der Hochwasserschutzmaßnahmen, zur Gestaltung eines künftigen Ortsrandes und zur Gewährleistung einer sinnvollen Erschließung erforderlich.

Die Verwaltung betrachtet eine ergänzende Beschlussfassung über die abweichende Fläche für die Bauleitplanverfahren als entbehrlich, da das Baugesetzbuch und die Rechtsprechung Abweichungen vom Aufstellungsbeschluss bis zur Auslegung des Entwurfs eines Bauleitplans zulassen. Gleichwohl erscheint ein präzisierender Beschluss kommunalrechtlich angezeigt, um die Verwaltung im weiteren Verfahren entsprechend zu legitimieren.

Wegen persönlicher Beteiligung übergibt Erster Bürgermeister Greif den Vorsitz an Zweiten Bürgermeister Seuberth. Dieser befragt das Gremium, ob weitere seiner Mitglieder persönlich beteiligt sind, dies wird verneint. Nach eingehender, kontrovers geführter Diskussion fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Der Beschluss vom 02.11.2010 zur Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplans (Beschluss Nr. 73.2/2010) wird wie folgt geändert:

Die Gebietsbeschreibung im Beschluss wird wie folgt gefasst:

„Das Gebiet mit einer Größe von ca. 6,5 ha ist wie folgt begrenzt:

- im Norden: durch den Flurbereinigungsweg entlang der Gemeindegrenze nach Langensendelbach,
- im Osten: durch den Rothweiher bzw. die Gemeindegrenze nach Langensendelbach,
- im Süden: durch die nördlich der Bussardstraße vorhandene Bebauung am nördlichen Ortsrand bzw. die im Flächennutzungsplan als WA dargestellte Wohnbaufläche,
- im Westen: durch die Gemeindeverbindungsstraße nach Igelsdorf.“

Der Beschluss vom 02.11.2010 zur Aufstellung des Bebauungsplans (Beschluss Nr. 73.1/2010) wird wie folgt geändert:

Die Gebietsbeschreibung im Beschluss wird wie folgt gefasst:

„Das Gebiet mit einer Größe von ca. 8,4 ha ist wie folgt begrenzt:

- im Norden: durch den Flurbereinigungsweg entlang der Gemeindegrenze nach Langensendelbach,
- im Osten: durch den Rothweiher, die Gemeindegrenze nach Langensendelbach sowie durch die im geltenden Flächennutzungsplan vorgesehene Bebauungsgrenze,
- im Süden: durch die nördlich der Bussardstraße vorhandene Bebauung am nördlichen Ortsrand bzw. den Entlesbach,

- im Westen: durch die Gemeindeverbindungsstraße nach Igelsdorf.“

Anwesend: 17 / mit 9 gegen 7 Stimmen

(Erster Bürgermeister Greif hat wegen persönlicher Beteiligung nicht an der Beratung und Abstimmung teilgenommen. Die Gemeinderatsmitglieder Horner, Johrendt, Karl, Schmucker-Knoll, Stumptner und Winkelmann beantragen, im Protokoll festzuhalten, dass sie gegen diesen Beschluss gestimmt haben.)

Lfd. Nr. 2.2 - Antrag der SPD-Fraktion vom 07.02.2011

Mit Schreiben vom 07.02.2011 beantragt die SPD-Gemeinderatsfraktion, die Bauleitplanverfahren „Rothweiher“ auf die Tagesordnung zu setzen und über die abweichenden Flächen (siehe TOP 2.1) zu beraten und zu beschließen.

GRM Karl erklärt für die SPD-Fraktion, dass sich der Antrag aufgrund der Beratung und Beschlussfassung unter TOP 2.1 erledigt hat.

Lfd. Nr. 3 - Organisationsangelegenheiten

(Der Tagesordnungspunkt wird mit seinen beiden Unterpunkten im nichtöffentlichen Teil der Sitzung behandelt.)

Lfd. Nr. 4 - Jahresrechnungen 2007 und 2008

GRM Reiß trägt als Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses vor, dass die Prüfungsfeststellungen von der Verwaltung soweit bereinigt sind, dass die Jahresrechnungen festgestellt und Entlastung erteilt werden kann. Aus der Prüfung der Jahresrechnung 2008 seien noch zwei Feststellungen zu erledigen: So solle erstens die Verwaltung dem Gemeinderat einen Vorschlag zur Anpassung der Friedhofsgebühren unterbreiten und zweitens indirekte Subventionen, wie die kostenlose Überlassung der Schulturnhalle an den Sportverein, in den Büchern kassenwirksam als Zuschüsse darstellen.

Die Verwaltung hat zugesichert, die beiden Punkte kurzfristig zu erledigen.

Lfd. Nr. 4.1 - Feststellung der Jahresrechnung 2007

Gemäß Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) stellt der Gemeinderat die Jahresrechnung nach Durchführung der örtlichen Prüfung alsbald fest.

Der gemeindliche Rechnungsprüfungsausschuss hat die Jahresrechnung 2007 in sechs Sitzungen vom 05.11.2008 bis 17.12.2008 geprüft. Die Verwaltung hat sich zu den im Prüfungsbericht beschriebenen Feststellungen mit Schreiben vom 03.08.2009 gegenüber dem Ausschuss geäußert und ihre Sicht der Dinge dargestellt sowie künftige Beachtung zugesichert. Mit Schreiben vom 20.01.2010 wurde der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsaus-

schusses vorgelegt.

Nachdem der Bericht zur Rechnungsprüfung 2007 keine Unstimmigkeiten aufzeigt, die das Abschlussbild unmittelbar berühren oder die nach Art. 102 Abs. 3 GO noch einer weiteren Aufklärung bedürften, ist nunmehr über die Feststellung zu beschließen.

Beschluss:

Die im Rechnungsjahr 2007 angefallenen überplanmäßigen Ausgaben (Haushaltsüberschreitungen) werden, soweit sie erheblich sind und die Genehmigung nicht schon mit früheren Gemeinderatsbeschlüssen erfolgt ist, hiermit gemäß Art. 66 Abs. 1 GO nachträglich genehmigt.

Die Jahresrechnung 2007 wird in der Fassung vom 18.07.2008 festgestellt.

Anwesend: 16 / mit 14 gegen 0 Stimmen

(Erster Bürgermeister Greif nimmt wegen persönlicher Beteiligung nicht an der Beratung und Abstimmung teil; GRM Horner ist nicht im Sitzungssaal anwesend.)

Lfd. Nr. 4.2 - Entlastung zur Jahresrechnung 2007

Die Jahresrechnung 2007 ist örtlich geprüft und wurde durch den diesem Beschluss vorangehenden Beschluss festgestellt.

Nach Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) in der seit 01.08.2004 geltenden Fassung schließt sich an die Feststellung der Jahresrechnung unmittelbar die Entlastung an. Damit ist nunmehr über die Entlastung bereits vor Durchführung der überörtlichen Prüfung – und folglich auch unabhängig von deren Ergebnissen – zu entscheiden.

Der Erste Bürgermeister ist wegen persönlicher Beteiligung von Beratung und Beschlussfassung über den nachfolgenden Beschlussvorschlag ausgeschlossen. Darüber muss das Gremium gemäß Art. 49 Abs. 3 GO (ohne den Ersten Bürgermeister) vorab entscheiden.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt für die Jahresrechnung 2007 Entlastung gemäß Art. 102 Abs. 3 GO.

Anwesend: 16 / mit 14 gegen 0 Stimmen

(Erster Bürgermeister Greif nimmt wegen persönlicher Beteiligung nicht an der Beratung und Abstimmung teil; GRM Horner ist nicht im Sitzungssaal anwesend.)

Lfd. Nr. 4.3 - Feststellung der Jahresrechnung 2008

Gemäß Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) stellt der Gemeinderat die Jahresrechnung nach Durchführung der örtlichen Prüfung alsbald fest.

Der gemeindliche Rechnungsprüfungsausschuss hat die Jahresrechnung 2008 in sechs Sitzungen vom 20.01.2010 bis 07.04.2010 geprüft. Die Verwaltung hat sich zu den im Prüfungsbericht beschriebenen Feststellungen mit Schreiben vom 02.08.2010 gegenüber dem

Ausschuss geäußert und ihre Sicht der Dinge dargestellt sowie künftige Beachtung zugesichert. Mit Schreiben vom 16.12.2010 wurde der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses vorgelegt.

Nachdem der Bericht zur Rechnungsprüfung 2008 keine Unstimmigkeiten aufzeigt, die das Abschlussbild unmittelbar berühren oder die nach Art. 102 Abs. 3 GO noch einer weiteren Aufklärung bedürften, ist nunmehr über die Feststellung zu beschließen.

Beschluss:

Die im Rechnungsjahr 2008 angefallenen überplanmäßigen Ausgaben (Haushaltsüberschreitungen) werden, soweit sie erheblich sind und die Genehmigung nicht schon in früheren Gemeinderatsbeschlüssen erfolgt ist, hiermit gemäß Art. 66 Abs. 1 GO nachträglich genehmigt.

Die Jahresrechnung 2008 wird in der Fassung vom 17.07.2009 festgestellt.

Anwesend: 16 / mit 14 gegen 0 Stimmen

(Erster Bürgermeister Greif nimmt wegen persönlicher Beteiligung nicht an der Beratung und Abstimmung teil; GRM Horner ist nicht im Sitzungssaal anwesend.)

Lfd. Nr. 4.4 - Entlastung zur Jahresrechnung 2008

Die Jahresrechnung 2008 ist örtlich geprüft und wurde durch den diesem Beschluss vorangehenden Beschluss festgestellt.

Nach Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) in der seit 01.08.2004 geltenden Fassung schließt sich an die Feststellung der Jahresrechnung unmittelbar die Entlastung an. Damit ist nunmehr über die Entlastung bereits vor Durchführung der überörtlichen Prüfung – und folglich auch unabhängig von deren Ergebnissen – zu entscheiden.

Der Erste Bürgermeister ist wegen persönlicher Beteiligung von Beratung und Beschlussfassung über den nachfolgenden Beschlussvorschlag ausgeschlossen. Darüber muss das Gremium gemäß Art. 49 Abs. 3 GO (ohne den Ersten Bürgermeister) vorab entscheiden.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt für die Jahresrechnung 2008 Entlastung gemäß Art. 102 Abs. 3 GO.

Anwesend: 16 / mit 14 gegen 0 Stimmen

(Erster Bürgermeister Greif nimmt wegen persönlicher Beteiligung nicht an der Beratung und Abstimmung teil; GRM Horner enthält sich.)

Lfd. Nr. 5 - Änderung der Satzungen für die gemeindliche Bücherei

Lfd. Nr. 5.1 - Änderung der Büchereisatzung

Die Büchereisatzung vom 29.03.2006 bedarf in zwei Punkten einer Anpassung:

In § 4 wäre die Satzung dahingehend zu ergänzen, dass mittlerweile neben Büchern, Tonkassetten und audiovisuellen Medien (Videos, DVDs, CDs) auch Zeitschriften im Verleih stehen.

Die Bestimmung des § 5 Abs. 1 der Satzung, wonach die gemeindliche Bücherei für ihre Nutzer Medien aus dem Bestand anderer Büchereien im sog. „Bayerischen Leihverkehr“ bestellen kann, kommt in der Praxis nicht zur Anwendung. Leser mit speziellen Wünschen – etwa nach bestimmter Fachliteratur – wenden sich schon von vornherein nicht an die Gemeindebücherei, sondern direkt an die Stadtbücherei oder die Universitätsbibliothek in Erlangen und nützen dann gegebenenfalls dort die Bayerische Fernleihe.

Überdies hat hier die Bayerische Fernleihe wohl auch deshalb keine Bedeutung erlangt, weil sich die Gemeindebücherei mit einigen anderen öffentliche Büchereien in den Landkreisen Forchheim und Erlangen-Höchstadt im Bibliotheksverbund „frankenfindus“ zusammenschlossen hat, der seinen Nutzern innerhalb des Verbundes eine unkomplizierte, internetbasierte Fernleihe per Nuterausweis bietet. Dies sollte in die Satzung als neuer § 5 Abs. 1 noch aufgenommen werden.

Die beiden angesprochenen Änderungen bzw. Ergänzungen erfordern den Erlass einer Änderungssatzung.

Nach kurzer Erläuterung durch die Verwaltung fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Satzung der Gemeinde Bubenreuth zur Änderung der Büchereisatzung

Vom *(Ausfertigungsdatum)*

Die Gemeinde Bubenreuth erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Änderung einer Satzung

Die Satzung für die Gemeindebücherei Bubenreuth vom 29. März 2006 wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 werden nach den Worten „audiovisuelle Medien (Videos, DVDs, CDs)“ die Worte „und Zeitschriften“ eingefügt.
2. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Der Benutzer kann Medien im Bestand der im Bibliotheksverbund ‚frankenfindus‘ zusammenschlossenen Büchereien mit seinem Benutzerausweis online bestellen (Fernleihe).“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(Ausfertigung)

Anwesend: 16 / mit 16 gegen 0 Stimmen

Lfd. Nr. 5.2 - Änderung der Bücherei-Gebührensatzung

Wie unter dem vorangegangenen TOP 5.1 ausgeführt wird, stehen in der Gemeindebücherei nunmehr auch Zeitschriften im Verleih. Dies muss hinsichtlich der Versäumnisgebühren in § 3 der Bücherei-Gebührensatzung ebenfalls berücksichtigt werden, was den Erlass einer Änderungssatzung erfordert.

Ohne weitere Aussprache fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Satzung der Gemeinde Bubenreuth zur Änderung der Bücherei-Gebührensatzung

Vom (Ausfertigungsdatum)

Die Gemeinde Bubenreuth erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

§ 1
Änderung einer Satzung

Die Gebührensatzung zur Satzung für die Gemeindebücherei Bubenreuth vom 29. März 2006 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Satzung wird um die in Klammern gesetzte Kurzbezeichnung „Bücherei-Gebührensatzung“ ergänzt.
2. In § 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „bei Büchern“ ein Komma und das Wort „Zeitschriften“ eingefügt.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(Ausfertigung)

Anwesend: 16 / mit 16 gegen 0 Stimmen

Lfd. Nr. 6 - Kenntnisnahmen, Anfragen und Sonstiges
--

Der **Vorsitzende** gibt folgendes bekannt:

- Der Vorsitzende berichtet über den Besuch eines Teils des Gemeinderats im Wasserwerk West der Erlanger Stadtwerke und teilt mit, dass er die Stadtwerke – wie dort verabredet – beauftragen werde, die **Übergabestation für die Wasserzuleitung** aus dem Erlanger Netz zu erneuern bzw. sie wieder in den derzeitigen Stand der Technik zu versetzen. Der Kostenanteil der Gemeinde beläuft sich auf etwa 11.000 EUR.
- Das Ingenieurbüro Kubens hat ein Angebot über Ingenieurleistungen der Objekt- und Tragwerksplanung für den **2. Bauabschnitt des Hochwasserschutzes am Entlesbach** vorgelegt. Darüber wird in der nächsten Sitzung zu entscheiden sein.
- Der Vorsitzende nimmt Bezug auf einen Offenen Brief der SPD Bubenreuth, in dem Mängel an der jüngst in Betrieb genommenen **Breitbandversorgung** beanstandet werden, und bittet, Beschwerden an seinen Ansprechpartner bei der Telekom, Herrn Nagel, zu richten. Dessen Erreichbarkeit kann beim Vorsitzenden erfragt werden.
- Der Vorsitzende gibt einen Sachstandsbericht über die Erledigung von **Anfragen aus früheren Sitzungen**. Demnach sind keine Punkte mehr offen.
- Hingewiesen wird auf **Terminänderungen**. So wird die nächste Gemeinderatssitzung auf den 29.03.2011, 19.30 Uhr, verschoben. Auf den nach dem Sitzungsplan ursprünglich dafür vorgesehenen 15.03.2011, 19.30 Uhr, wird stattdessen eine Jugend-, Sport- und Kulturausschuss-Sitzung terminiert.
- Schon im April (und nicht erst wie zunächst geplant im Herbst) sollen die **Ausgleichspflanzungen für die Hochwasserschutz-Maßnahmen** erfolgen. Daran sollen sich der Gemeinderat und die Bevölkerung tatkräftig beteiligen (*offen zu behandelnde Mitteilung aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung, Anm. d. Verf.*).

Äußerungen aus dem Gemeinderat:

- **GRM Karl** bezieht sich auf neuerliche Schmierereien im Gemeindegebiet und fragt, ob die Täter ermittelt werden konnten. Dies bejaht **der Vorsitzende**. Es handele sich um einige strafunmündige Kinder, hauptsächlich aus Bubenreuth, aber auch aus Nachbarorten.
- **GRM Schmucker-Knoll** hat auf der Tagesordnung den Punkt „beitragsrechtliche Klassifizierung der Hirtenstraßen/Rathsberger Steige“ vermisst. **Der Vorsitzende** sichert zu, darüber in der nächsten Sitzung einen Beschluss herbeizuführen zu lassen,

wobei er hier nur wenig Beurteilungsspielraum erkennen könne.

- **GRM Horner** bittet darum, die Ausspülungen im Waldweg nach Erlangen im Bereich der „Pistolenschlucht“ (im Zuge des Martergrabens), die eine Gefahr für Radfahrer darstellen, zu beseitigen.
- **GRM Reiß** empfiehlt, die Anwohner an der Birkenallee darauf aufmerksam zu machen, dass noch Forderungen für den Straßenausbau auf sie zukommen werden.
- **GRM Johrendt** bittet darum, die Burschenschaft zu Erfüllung ihrer vertraglichen Pflicht zur Herstellung von 24 Parkplätzen an der Mörsbergei anzuhalten, um dem wilden Parken dort Einhalt zu gebieten.
- **GRM Winkelmann** regt zu Fragen des weiteren Vorgehens in der Flächennutzungsplanung eine Klausur des Gemeinderats an. **Der Vorsitzende** erklärt, dass er dafür den 21.05.2011 vorgesehen habe und dass er auch die Problematik des Rathauses thematisieren möchte (*offen zu behandelnde Äußerungen aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung, Anm. d. Verf.*).

Äußerungen aus der Zuhörerschaft:

- **Herr Palme** berichtet, dass sein Internetzugang problemlos funktioniert.
- **Herr Palme** möchte wissen, ob und von wem leerstehende Geschäftsgebäude oder Läden wiederbezogen werden. **Der Vorsitzende** erklärt, dass dies Sache der jeweiligen Eigentümer ist.
- **Herr Palme** fragt, ob auch die Gemeinde Bubenreuth Opfer der jetzt bekanntgewordenen illegalen Preisabsprachen einiger Hersteller von Feuerwehrfahrzeugen geworden sei. **Der Vorsitzende** erklärt, dass ihm dazu (noch) keine Erkenntnisse vorlägen.
- **Herr Pilhofer** nimmt Bezug auf die Diskussion zu TOP 2 und möchte wissen, was es denn mit dem dort genannten Beschluss vom 14.12.2010 auf sich habe. **Der Vorsitzende** teilt mit, dass damit – in nichtöffentlicher Sitzung – der Planungsauftrag für die Bauleitplanverfahren „Rothweiher“ erteilt wurde.

Eine nicht öffentliche Sitzung schließt sich an.

Ende: 21:45 Uhr

Rudolf Greif
Vorsitzender

Helmut Racher
Schriftführer